

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2017

Nr. 2017/871

Zuchwil: Änderung § 5 Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan Widistrasse

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung von § 5 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Widistrasse zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan Widistrasse wurde mit RRB Nr. 2004/403 am 24. Februar 2004 genehmigt. Im § 5 der Sonderbauvorschriften ist die Ausnützung definiert. In den Baubereichen A dürfen jeweils max. 1'035 m² Bruttogeschossfläche erstellt werden, was einer Ausnützungsziffer von 0.6 entspricht.

Für den Gestaltungsplanperimeter liegt ein Bauprojekt vor. Auf Grund von Marktveränderungen seit der Genehmigung des Gestaltungsplanes werden die Wohnungsgrössen angepasst. Die Ausnützung soll deshalb leicht erhöht werden. Neu sind in den Baubereichen A jeweils 1'125 m² Bruttogeschossfläche zulässig. Dies entspricht einer neuen Ausnützungsziffer von 0.65.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. Juni 2016 bis am 15. Juli 2016. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 19. Mai 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung von § 5 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Widistrasse der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente, die mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.
- 3.4 Die Änderung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 16. Juni 2017 noch ein Exemplar der geänderten Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Vorschriften sind mit den Genehmigungsvermerken und Unterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Änderung Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **mit Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Sonderbauvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Änderung Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Änderung Sonderbauvorschriften (später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung der Änderung von § 5 der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan Widistrasse).